

**EDA-Strategie**  
**zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe 2013-2016**

---

03/10/2013

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Vorwort</i>	2
<i>Executive Summary</i>	3
1. Ausgangslage und Herausforderungen	4
2. Handlungsprinzipien und Mittel	5
3. Ziele und prioritäre Interventionsachsen	6
4. Agenda	8
<i>Anhang I: Weltweite Situation</i>	13

## **Vorwort des Vorstehers des EDA**

Ein Rechtssystem, das tötet, tut Unrecht. Die Schweiz, die an vorderster Front gegen die Todesstrafe kämpft, stellt sich vollumfänglich hinter diese Meinung. Mit *der Strategie des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe 2013–2016* wollen wir unser Engagement für die Abschaffung einer Strafe, die nicht mehr zeitgemäss ist, verstärken, systematisieren und weiter ausbauen.

Die Ablehnung der Todesstrafe entspricht unseren Werten. Das Recht auf Leben und die Achtung der menschlichen Würde stehen im Zentrum der schweizerischen Aussenpolitik. Aus diesem Grund unterstützen wir unermüdlich und mit Überzeugung die Positionen und Fortschritte der Abschaffungsbefürworter. Die Staaten, welche schrittweise den Weg hin zur Abschaffung einschlagen, werden immer zahlreicher. Es ist daher unbestritten, dass diese Gemeinschaft weltweit an Bedeutung gewonnen hat.

Die Todesstrafe hat weder positiven Auswirkungen auf die Verbrechensprävention, noch auf die Sicherheit. Ferner bringt sie keine Wiedergutmachung für die Opfer und ihre Familien. Die Todesstrafe ist häufig Ausdruck von Diskriminierung. Auch trifft sie Unschuldige, ein Fehler, der nicht wieder gutgemacht werden kann. Zudem ist ihre Anwendung mit zahlreichen Verstössen gegen die Menschenrechte der verurteilten Person und ihrer Angehörigen verbunden.

Wir befinden uns auf dem Weg zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe in einer entscheidenden Phase. Heute gibt es nur noch 58 Staaten, welche die Todesstrafe als Strafform anwenden oder anerkennen. Vor zwanzig Jahren waren es noch fast doppelt so viele. Auch wenn die gemachten Fortschritte anhalten, besteht die Gefahr einer Verlangsamung je geringer die Zahl der Staaten ist, welche hartnäckig an der Todesstrafe festhalten. Es gibt sogar Staaten, die erneut Hinrichtungen vorgenommen haben, nachdem sie ein De-facto-Moratorium eingeführt hatten. In den Ländern, die die Todesstrafe abgeschafft haben, darunter die Schweiz, sind hier und dort vereinzelte Stimmen zu vernehmen, die für gewisse Tatbestände eine Wiedereinführung fordern.

Diese negativen Beispiele haben aber auch etwas Gutes: Sie führen uns vor Augen, dass die weltweite Abschaffung der Todesstrafe keine Selbstverständlichkeit ist. Wir werden unser Ziel nicht erreichen, wenn wir untätig bleiben. Die weltweite Abschaffung der Todesstrafe erfordert ein gemeinsames Vorgehen von Staaten und Mitgliedern der Zivilgesellschaft, das perfekt auf einander abgestimmt ist. In diesem Sinne und im Hinblick auf eine Welt, in der ab 2025 die Todesstrafe der Vergangenheit angehört, haben wir die vorliegende Strategie verfasst.

## ***Executive Summary***

Der weltweite Einsatz für die Menschenrechte und deren Förderung ist eine Priorität der schweizerischen Aussenpolitik. Zu den wichtigsten Anliegen gehört dabei die Abschaffung der Todesstrafe, wie dies auch in der Aussenpolitischen Menschenrechtsstrategie 2013-2016 des EDA zum Ausdruck kommt. Die vorliegende Strategie dient der Konkretisierung dieses Ziels<sup>1</sup>.

### Grundsatz:

Die Schweiz lehnt die Todesstrafe ab, dies unter allen Umständen und demzufolge auch überall auf der Welt. Diese Strafe ist unvereinbar mit der Achtung der Menschenrechte und verletzt insbesondere das Recht auf Leben. Die Mehrheit der Staaten spricht sich gegen die Todesstrafe aus und der weltweite Trend in diese Richtung geht weiter. Insbesondere durch die Umstände, die mit der Todesstrafe einhergehen, missachtet sie die menschliche Würde und das Recht, nicht gefoltert oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden. Die Kapitalstrafe ist letztlich die ultimative und nicht rückgängig zu machende Verweigerung jeden Rechts.

Nicht selten diskriminierend angewandt, führt die Todesstrafe in gewissen Fällen zur Bestrafung von Unschuldigen. Auch wirkt sie gemäss allen bis heute vorliegenden Studien nicht abschreckender als andere schwere Strafen. Sie stellt mithin auch keinen Gewinn an Sicherheit dar und gewährt den Familien des Opfers eines Verbrechens weder Gerechtigkeit noch Wiedergutmachung.

### Ziele:

Das Hauptziel der Schweiz ist die Abschaffung der Todesstrafe weltweit bzw. ein universelles und umfassendes Moratorium der Hinrichtungen bis 2025 zu erreichen. Zu diesem Zweck werden mit Blick auf die tatsächlichen Verhältnisse in der Welt die folgenden vier Teilziele verfolgt:

- i. Alle Länder und Territorien aufzufordern, ein *De-jure*- oder zumindest ein *De-facto-Moratorium* einzuführen, um schliesslich eine vollständige Abschaffung der Todesstrafe umzusetzen;
- ii. In Ländern und Territorien, die an der Todesstrafe festhalten, darauf hinzuwirken, die entsprechenden Straftatbestände einzuschränken und die Zahl der Todesurteile allgemein auf ein Minimum zu verringern;
- iii. Sich in diesen Ländern dafür einzusetzen, dass die völkerrechtlich anerkannten minimalen Standards eingehalten werden.
- iv. Die rechtliche Ausgangslage zu festigen, sich in multilateralen Gremien zu engagieren und die Länder dazu zu bewegen, die bestehenden internationalen Instrumente in diesem Bereich zu ratifizieren.

### Interventionsachsen:

Zur Erreichung der genannten Ziele setzt sich die Schweiz multilateral (insbesondere UN-Generalversammlung (UN-GV); UN-Menschenrechtsrat (UN-MRR); Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und Europarat), bilateral (u. a. durch eine regelmässige und kohärente Demarchenpolitik), in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und anderen Partnern (Internationale Kommission gegen die Todesstrafe (ICDP); Weltkongress gegen die Todesstrafe/NGOs; Parlamentarier) sowie mittels ausgewählter Projekte zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung ein. Sie sucht dabei Synergien und arbeitet eng mit gleichgesinnten Ländern und Partnerorganisationen zusammen.

---

<sup>1</sup> Menschenrechtsstrategie 2013-2016, Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten

## Rolle des schweizerischen Vertretungsnetzes:

In Zusammenarbeit mit der der Zentrale setzten sich die Auslandvertretungen eigenständig und aktiv für die Abschaffung der Todesstrafe ein. Wenn immer möglich arbeiten sie dabei eng zusammen mit gleichgesinnten Ländern sowie multilateralen und zivilgesellschaftlichen Partnerorganisationen. Sie identifizieren sich bietende Gelegenheiten für Interventionen und Aktivitäten und nehmen diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten wahr.

### **1. Ausgangslage und Herausforderungen**

Allgemein und schweizweit abgeschafft wurde die Kapitalstrafe mit Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches (1937) im Jahre 1942 (im Militärgesetz mit der Revision von 1992).<sup>2</sup> Die letzten Exekutionen fanden während des 2. Weltkriegs statt. Die Bundesverfassung von 2000 hält nunmehr in Art. 10 Abs. 1 kurz und bündig fest: „Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten.“

Weltweit gesehen ist die nicht absolute Ächtung der Todesstrafe als Verstoß gegen das Recht auf Leben gemäss Europäischer Menschenrechtskonvention (EMRK) und UNO-Pakt II hauptsächlich historisch bedingt. Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte schränkt indessen die Anwendung der Kapitalstrafe ein, und Zusatzprotokolle sowohl zu Pakt II wie auch zur EMRK und anderen regionalen Menschenrechtsinstrumenten sehen die Abschaffung der Kapitalstrafe vor.<sup>3</sup> Seit dem 2. Weltkrieg und insbesondere seit den 80er- und 90er-Jahren ist überdies ein exponentieller Anstieg der Länder und Territorien zu verzeichnen, welche die Kapitalstrafe nicht mehr kennen. Heute haben von 198 Ländern 140 die Todesstrafe abgeschafft (97 für alle Verbrechen; 8 nur für gemeinrechtliche Delikte) oder halten faktisch oder von Rechts wegen ein Moratorium ein (35).<sup>4</sup> Im Jahr 2012 wurden nur mehr in 21 Staaten Hinrichtungen effektiv vollzogen, wovon grossmehrheitlich in China, Iran, Saudi-Arabien, Irak, USA, Afghanistan, Sudan und Jemen.

Die grösste Herausforderung ist aktuell zweifelsohne, den Trend zur Abschaffung der letzten Jahrzehnte weltweit aufrecht zu erhalten und schliesslich auch jene Minderheit von Staaten und Territorien (immerhin 58), die derzeit noch an dieser Strafe festhalten, davon zu überzeugen, diese unzeitgemässe und menschenfeindliche Strafe auszumerzen. Zu Besorgnis Anlass gibt der Umstand, dass gewisse Staaten (seit 2012 Botswana, Gambia, Indien, Japan, Pakistan, Kuwait, Nigeria) - auch nach relativ langen Unterbrüchen - wieder Hinrichtungen vollzogen haben. Nebst diesen eigentlichen Rückschlägen ist festzustellen, dass das 2. Fakultativprotokoll zur Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte insbesondere seit 2008 nur mehr zögerlich unterzeichnet und ratifiziert wird. Überdies waren bei der sogenannten (alle zwei Jahre aufgelegten) Moratoriumsresolution in der UN-GV – einem Gradmesser der weltweiten Abschaffung – Ende 2012 keine spektakulären Fortschritte mehr zu verzeichnen.<sup>5</sup> Diese Resolution stellt indessen nach wie vor ein starkes Signal der internationalen Gemeinschaft in Sachen Abschaffung dar und dem besagten 2. Fakultativprotokoll kommt zweifelsohne globale Bedeutung zu.

Die Schweiz hat sich besonders seit dem ersten Bericht über die schweizerische Menschenrechtspolitik vom 2. Juni 1982 auf verschiedenen Ebenen immer wieder stark für die Abschaffung der Todesstrafe eingesetzt. Angesichts der gegenwärtigen Herausforderungen soll dieses Engagement noch verstärkt werden.

---

<sup>2</sup> Zur Geschichte der Abschaffung in der Schweiz vgl. *Historisches Lexikon, Artikel „Todesstrafe“*.

<sup>3</sup> Vgl. Anhang III

<sup>4</sup> Vgl. Anhang I. Haben in einem Land während 10 Jahren keine Exekutionen mehr stattgefunden, wird von einem „De-facto-Moratorium“ gesprochen; da diesem keine Rechtsverbindlichkeit zukommt, kann es gebrochen werden. Demzufolge können die genannten Zahlen leicht variieren.

<sup>5</sup> Vgl. auch Anhang I und III.

## 2. Handlungsprinzipien und Mittel

Die Schweiz setzt sich kategorisch für die Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen ein, weil diese unvereinbar mit der Achtung der Menschenrechte und der menschlichen Würde ist.

Das **Recht auf Leben** gehört zu den grundlegenden Menschenrechten. Das Thema Todesstrafe muss jedoch unter Berücksichtigung **sämtlicher Menschenrechtsverpflichtungen** angegangen werden. Die Achtung der **menschlichen Würde** muss in allen Belangen im Vordergrund stehen, insbesondere durch ein absolutes Verbot, einen Menschen zu foltern oder grausam, unmenschlich oder erniedrigend zu behandeln (namentlich beim Aufenthalt in Todeszellen oder bei den Hinrichtungsmethoden). Die Anwendung der Kapitalstrafe kann ausserdem als aussergerichtliche, willkürliche und unter gewissen Umständen summarische Hinrichtung betrachtet werden, z. B. wenn die Todesstrafe nach einem **unfairen Verfahren** verhängt wird.

Viele Erhebungen weisen zudem nach, dass Hinrichtungen nicht selten aufgrund von **Diskriminierungen** (Hautfarbe; ethnische und religiöse Zugehörigkeit; politische oder sexuelle Orientierung) vollzogen werden. Weiter sind sie endgültig, womit die Möglichkeit entfällt, ein Urteil zu revidieren. So kommt es zu Todesurteilen auf der Basis von willkürlichen, rechtswidrigen Verfahren oder sogar zur Hinrichtungen von Unschuldigen. Allein aufgrund dieser Gefahr, Unschuldige hinzurichten, ist dieser Strafe jegliche Legitimität abzuspochen. Auch wirkt sie gemäss allen bis heute vorliegenden Studien auf schwerwiegendste Verbrechen nicht abschreckender als andere schwere Strafen. Sie stellt auch keinen Gewinn an Sicherheit dar und gewährt den Familien des Opfers eines Verbrechens weder Gerechtigkeit noch Wiedergutmachung.

Die Schweiz setzt sich für die Einhaltung und die Konsolidierung bestehender Standards ein. Sie unterstützt ausserdem die nationale und internationale Debatte über die Todesstrafe, weil Transparenz und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit in dieser Frage eminent wichtig sind.

Im Bemühen um Kohärenz ist das Engagement der Schweiz zur Abschaffung der Todesstrafe eng mit ihrer Haltung bezüglich Hinrichtungen oder Folter verknüpft. In diesem Zusammenhang müssen auch die nationalen Rahmenbedingungen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. So sollte nach dem Vorbild der Europäischen Union z. B. die Ausfuhr von Schweizer Produkten, welche sich zur Verwendung in Todesspritzen eignen, in Staaten mit Todesstrafe beschränkt werden.

Die Schweiz verfolgt jedoch einen pragmatischen Ansatz. Einerseits bekämpft sie die Todesstrafe auf internationaler Ebene entschlossen und energisch mit Initiativen und Resolutionen, andererseits passt sie ihren Standpunkt der jeweiligen Situation eines Landes oder eines Territoriums an, indem sie es zur Abschaffung ermutigt und es dabei unterstützt.

Um ihrem Ansatz zum Durchbruch zu verhelfen, setzt die Schweiz die gesamte ihr zur Verfügung stehende Palette der diplomatischen Mittel auf bilateraler und multilateraler Ebene ein. Wenn immer möglich arbeitet sie dabei eng zusammen mit gleichgesinnten Ländern sowie multilateralen und zivilgesellschaftlichen Partnerorganisationen.

Im multilateralen Bereich stehen insbesondere – nicht zuletzt auch unter Federführung der Schweiz – Initiativen in der UN-GV, deren 3. Kommission und dem UN-MRR im Vordergrund. In zweiter Linie Aktivitäten – auf regionaler Ebene – innerhalb des Europarats und auch der OSZE.

Bilateral wird durch die Auslandvertretungen eine regelmässige und kohärente Demarchenpolitik umgesetzt, die Abschaffung der Todesstrafe – wenn angezeigt – als prioritäres Thema in die bilateralen MR-Dialoge und politische Konsultationen eingebracht und ebenfalls anlässlich von Treffen auf hoher politischer Ebene thematisiert.

Der Aufbau von Partnerschaften und die Unterstützung von Aktivitäten der Zivilgesellschaft sind von zentraler Bedeutung. Die Rolle der Parlamentarier beim Thema Todesstrafe besteht grundsätzlich darin, die wichtigsten Verfechter der Abschaffung zu bestärken und zu unterstützen (z. B. die ICDP mit Sekretariat in Genf, den Weltkongress gegen die Todesstrafe, der 2010 in Genf und 2013 in Madrid stattfand, Sant'Egidio, Hands off Cain oder Penal Reform International (PRI)).

Das Engagement der Schweiz soll im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch durch konkrete Massnahmen und Projekte begleitet werden, die das Vertrauen fördern und zur Abschaffung beitragen. Zusammen mit der Zivilgesellschaft können vermehrt konkrete Projekte in prioritären Regionen (insbesondere Afrika) und/oder ausgesuchten Ländern entwickelt werden, um Transparenz zu schaffen und die öffentliche Meinung, die oft mehrheitlich für die Beibehaltung der Todesstrafe votiert, über die Problematik zu informieren.

Die Projekte können öffentlich gemacht werden oder vertraulich bleiben. Gelegenheiten zur öffentlichen Stellungnahme (Aufrufe; Pressemitteilungen; usw.) werden dabei zur Kommunikation des Standpunktes aktiv ergriffen.

Zur Förderung des Anliegens müssen bestehende Synergien unbedingt verstärkt werden, sei es in der Zivilgesellschaft, zwischen Staaten, aber auch zwischen Regierungen, die sich für die Abschaffung der Todesstrafe einsetzen, internationalen und regionalen Organisationen sowie weiteren wichtigen Akteuren wie international tätigen NGO (z. B. Amnesty International oder Ensemble contre la Peine de Mort (ECPM)).

### 3. Ziele und prioritäre Interventionsachsen

#### HAUPTZIEL:

*Die Schweiz engagiert sich aktiv für die vollständige und weltweite Abschaffung der Todesstrafe bis 2025. Zu diesem Zweck ermutigt sie Staaten, welche die Todesstrafe noch immer kennen, auf eine Abschaffung hinzuwirken (namentlich indem sie von Rechts wegen oder faktisch ein Moratorium einhalten).*

#### Teilziele:

*i) Die Schweiz setzt sich im multilateralen, aber auch im bilateralen Bereich dafür ein, dass immer mehr Staaten und Territorien ein De-jure- oder zumindest ein De-facto-Moratorium einführen, um schliesslich eine vollständige Abschaffung der Todesstrafe umzusetzen.*

*ii) Die Schweiz setzt sich bilateral und multilateral dafür ein, dass in Ländern, die an der Todesstrafe festhalten, die entsprechenden Straftatbestände eingeschränkt werden, die Zahl der Todesurteile allgemein auf ein Minimum verringert wird, und andere taugliche Schritte auf dem Weg zur Abschaffung unternommen werden.*

*iii) Die Schweiz zielt darauf ab, dass weltweit zumindest die völkerrechtlich anerkannten minimalen Standards bei Verurteilungen zur Todesstrafe eingehalten werden (keine obligatorische Verhängung der Strafe; Verurteilung nur bei schwerwiegendsten Verbrechen; keine Verhängung der Todesstrafe bei Minderjährigen, keine Vollstreckung der Todesstrafe an schwangeren Frauen, Personen mit geistiger Behinderung usw.; keine willkürlichen und rechtswidrigen Verfahren; Transparenz).*

*iv) die Schweiz ist bestrebt, die rechtliche Ausgangslage zu festigen, sich in multilateralen Gremien zu engagieren und die Länder dazu zu bewegen, die bestehenden internationalen Instrumente in diesem Bereich zu ratifizieren, insbesondere das Fakultativprotokoll zum Pakt II zur Abschaffung der Todesstrafe.*

### 3.1. Multilaterales Engagement

Die Schweiz verstärkt ihr Engagement zur Abschaffung der Todesstrafe, indem sie selber die Initiative ergreift oder entsprechende Gelegenheiten in den verschiedenen UNO-Gremien wahrnimmt:

- Generalversammlung: Die Schweiz setzt sich für eine Konsolidierung der alle zwei Jahre aufgelegten Resolution der Generalversammlung über ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe sowie für eine Steigerung der Anzahl Länder ein, die sie befürworten.
- Menschenrechtsrat: Die Schweiz beurteilt laufend die Zweckmässigkeit neuer Resolutionen, welche die Auswirkungen der Todesstrafe auf die Menschenrechte beinhalten, oder prüft die Aufnahme von Bestimmungen zur Todesstrafe in bestehende Resolutionen. Sie legt im Rahmen der allgemeinen regelmässigen Überprüfung (Universal Periodic Review (UPR)) Empfehlungen zu diesem Thema vor und nennt in der Plenarversammlung (Tagesordnungspunkt 4) jene Länder, welche die Todesstrafe noch immer praktizieren und somit gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen verstossen.
- Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC): Die Schweiz betont, dass Drogendelikte nicht zu den schwersten Verbrechen gehören und folglich nicht mit der Todesstrafe geahndet werden dürfen. Sie befürwortet die Aufnahme des Menschenrechtsaspekts der Todesstrafe (Isolationszelle, Besuchsrecht für Familienangehörige) in den Revisionsprozess der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen (Standard Minimum Rules (SMR)).

Ausserdem unterstützt die Schweiz den Antrag des Sonderberichterstatters über aussergerichtliche, willkürliche und summarische Hinrichtungen, eine umfassende Rechtsstudie über das gewohnheitsrechtliche Verbot der Todesstrafe unter allen Umständen im Sinne einer grundlegenden Achtung der menschlichen Würde durchzuführen. Langfristig zieht die Schweiz die Möglichkeit in Betracht, ein neues Mandat eines Sonderberichterstatters über die Todesstrafe zu unterstützen.

Im Europarat wirkt die Schweiz darauf hin, dass die letzten Staaten, welche das Protokoll Nr. 13 über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe noch nicht unterzeichnet und/oder ratifiziert haben, dies nachholen.

Schliesslich thematisiert die Schweiz das Thema der Todesstrafe auch in der OSZE. Sie nimmt aktiv am Jahrestreffen in Warschau teil (Human Dimension Implementation Meeting (HDIM)) und organisiert in Absprache mit der Zivilgesellschaft Parallelveranstaltungen zur Abschaffung der Todesstrafe.

### 3.2. Bilaterales Engagement

Die Schweiz verfolgt bei der Todesstrafe eine regelmässige und kohärente Demarchenpolitik gemäss ihren geografischen Prioritäten (siehe Anhang I). Die Botschaften und anderen Auslandvertretungen setzen sich gegenüber ihren Gastländern in angemessenem Rahmen aktiv für die Abschaffung der Todesstrafe ein (Einzelfälle, positive oder negative Entwicklungen). Wenn immer möglich arbeiten sie dabei eng mit gleichgesinnten Ländern und multilateralen Organisationen zusammen.

Die Schweiz bringt ausserdem die Abschaffung der Todesstrafe als prioritäres Thema in den Menschenrechtsdialog mit den Ländern ein, welche an der Todesstrafe festhalten. Auch bei politischen Konsultationen über die Menschenrechte werden die Todesstrafe und deren Abschaffung thematisiert. Schliesslich erwägt die Schweiz diverse Möglichkeiten, bei ihrem Engagement gegen die Todesstrafe konsularischen Schutz zu gewähren.

### 3.3. Unterstützung der Zivilgesellschaft und Partnerschaften

Die Schweiz festigt ihre Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft und verstärkt Synergien zwischen den zahlreichen Akteuren, die sich für die Abschaffung der Todesstrafe einsetzen. Sie finanziert NGO, die in den Zielländern in diesem Bereich aktiv sind, und entwickelt in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft Projekte zur Abschaffung der Todesstrafe.

Ausserdem leistet sie weiterhin einen substantziellen Beitrag an die Arbeit ICDP, deren Sekretariat in Genf sitzt. Nicht zuletzt fördert sie auch die Kontaktpflege und die Zusammenarbeit zwischen Parlamentariern.

#### 4. Agenda

Aktivitäten	Zeithorizont
Erweiterung des Aufrufs vom 10. Oktober (Internationaler Tag gegen die Todesstrafe)  <i>Im Hinblick auf das zehnjährige Bestehen des Protokolls Nr. 13 zur EMRK über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe (in Kraft seit dem 1. Juli 2003) wird ein Aufruf gegen die Todesstrafe von 42 Mitgliedstaaten des Protokolls unterzeichnet und in den europäischen Medien veröffentlicht.</i>	10. Oktober 2013
Teilnahme an und finanzielle Unterstützung der in Rom von der NGO Sant'Egidio organisierten Jahreskonferenz der Justizminister über die Abschaffung der Todesstrafe	25.–27. November 2013
Vorbereitung und Eingabe einer neuen Resolution über die Todesstrafe im Menschenrechtsrat	2014
Erklärung des Departementsvorstehers EDA in seiner Funktion als amtierender OSZE-Vorsitzender anlässlich der Eröffnung der 25. Session des UNO-Menschenrechtsrates zur Todesstrafe	März 2014
Aktive Teilnahme an der Podiumsdiskussion über die Todesstrafe im UNO-Menschenrechtsrat	März 2014
Erweiterung des Aufrufs vom 10. Oktober (Internationaler Tag gegen die Todesstrafe)  <i>Der Aufruf vom 14. Oktober 2014 nutzt die Erweiterung von 2013, um einen allgemeinen Aufruf zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe in den nächsten Jahren zu lancieren. Der Aufruf soll von Staaten aus allen Regionen der Welt unterzeichnet werden.</i>	10. Oktober 2014
Konsolidierung der alle zwei Jahre aufgelegten Resolution der UNO-Generalversammlung über ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe und/oder Steigerung der Anzahl Länder, die sie befürworten	November 2014
Fortsetzung des Engagements im Weltkongress gegen die Todesstrafe, der von der NGO «Ensemble contre la Peine de Mort» organisiert wird. Wenn möglich Übernahme der Schirmherrschaft des 6. Kongresses im Jahr 2016.	2016
Konsolidierung der alle zwei Jahre aufgelegten Resolution der UNO-Generalversammlung über ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe und/oder Steigerung der Anzahl Länder, die sie befürworten	November 2016



Die Abschaffung der Todesstrafe wird als prioritäres Thema in den Dialog und die Konsultationen über die Menschenrechte eingebracht.	Ad hoc
Die Abschaffung der Todesstrafe wird – wenn angezeigt – bei bilateralen Treffen während der High Level-Woche der UN-Generalversammlung in die Gespräche eingebracht.	Ad hoc
Das Thema wird – wenn angezeigt – in die politischen Konsultationen auf allen Ebenen eingebracht.	Ad hoc
Die Schweizer Botschaften und Auslandvertretungen setzen sich mit Demarchen, Interventionen und Kleinprojekten aktiv für die Abschaffung der Todesstrafe ein.	Ad hoc

## Anhang I : Weltweite Situation

Folgende Angaben stammen aus dem aktuellsten Bericht von Amnesty International vom 9. April 2013<sup>6</sup>:

- 140 von 198 Staaten und Territorien der Welt haben die Todesstrafe abgeschafft (97 für alle Verbrechen – zuletzt Gabun und Lettland – 8 für allgemeinrechtliche Delikte) oder halten sich von Rechts wegen oder faktisch an ein Moratorium.
- 58 Staaten und Territorien halten an der Todesstrafe fest.
- Die Zahl der Todesurteile fiel von 1923 im Jahr 2011 in insgesamt 63 Staaten auf 1722 im Jahr 2012 in 58 Staaten (ohne die sehr hohe Anzahl in China, die als Staatsgeheimnis gilt).
- 21 Staaten vollzogen im Jahr 2012 Hinrichtungen, (insgesamt 682), davon drei Viertel in Iran, Irak und Saudi-Arabien (ohne China).
  - 5 Staaten nahmen 2012 Hinrichtungen wieder auf: Botsuana, Gambia, Indien, Japan und Pakistan.
  - China, Iran, Saudi-Arabien, Irak und die USA, gefolgt von Afghanistan, Sudan und Jemen vollzogen am meisten Hinrichtungen.
- In den USA haben bis heute 18 von 50 Bundesstaaten (seit Frühjahr 2013 auch Maryland) die Todesstrafe abgeschafft. 2012 wurden in 9 Bundesstaaten 43 Hinrichtungen vollzogen und in 18 Bundesstaaten 77 Todesurteile verhängt. 3170 Personen befinden sich in der Todeszelle (724 in Kalifornien, 407 in Florida, 308 in Texas, 204 in Pennsylvania und 200 in Alabama).
- Das 2. Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe wurde bisher von 77 Staaten ratifiziert und von 36 Staaten unterzeichnet (Stand Juli 2013).
- Das Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) des Europarats betreffend die Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen verpflichtet die Staaten des Europarats, die Todesstrafe abzuschaffen. Das Protokoll Nr. 13 wurde von allen Europaratsstaaten ratifiziert ausser Armenien (unterzeichnet jedoch nicht ratifiziert) sowie Aserbaidschan und Russland (weder unterzeichnet noch ratifiziert) (Stand September 2013).

---

<sup>6</sup> Für weitere Informationen wird auf die aktuellen Berichte von *Amnesty International* und *Hands off Cain* verwiesen.